

### **Zulassung und Zugang zum Masterstudium**

Im Mittelpunkt des Workshops standen die beiden zentralen Begriffe der Zulassung und des Zugangs zu Master-Studiengängen. Da die Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals synonym verwendet werden, wurde noch einmal festgehalten, dass *Zugangsvoraussetzungen* zu Master-Studiengängen immer die Frage der Eignung betreffen, während *Zulassungsvoraussetzungen* primär durch Knappheit bedingt sind und dann zum Tragen kommen, wenn es mehr geeignete Bewerber als Studienplätze gibt.

In einem Impulsreferat skizzierte Herr Rathjen (Referatsleiter Studium und Lehre der HRK) zunächst den Kontext und die Ziele qualitativer Studierendenauswahl und betonte das Interesse der Hochschulen in Zeiten des Wettbewerbs gute Studierende zu bekommen und die Studienabbrecherquote zu senken. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sehen neben einem ersten Hochschulabschluss die besondere Eignung als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium vor. Diese kann z.B. über Noten, Gespräche oder Eingangstests abgeprüft werden, am häufigsten wird diese über Noten bestimmt. Zu Problemen kommt es insbesondere dann, wenn das Bachelor-Zeugnis nicht rechtzeitig für das Auswahlverfahren bzw. für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang vorliegt. Laut einer Umfrage der HRK versuchen einige Hochschule dieses Problem abzuwenden, indem mit einer vorläufigen Bachelor-Note gerechnet wird. Einige Bundesländer sehen diese Möglichkeit explizit vor, insgesamt scheint die Rechtssicherheit solcher Verfahren jedoch zur Zeit noch fraglich.

### **Beispiele aus deutschen Hochschulen: Niedersachsen und Erfurt**

Zunächst präsentierte Frau Dr. Rieken (Vizepräsidentin für Lehre und Studium der Hochschule Vechta) in einem Impulsreferat die Zugangs- und Zulassungsverfahren, die im Zuge eines Verbundvorhabens in Niedersachsen zur Umgestaltung der Lehramtsausbildung (polyvalenter Bachelor und anschließender Master of Education) eingeführt wurden. Als Auswahlkriterien werden dabei Noten sowie ggf. besondere Eignungskriterien (z.B. Auswahlgespräch oder Motivationsschreiben) herangezogen. Diesbezüglich wurden Musterordnungen für den Zugang und die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen in verschiedenen Varianten entwickelt, die als Zulassungs- und/oder Zugangskriterien entweder nur die Note zugrunde legen oder aber Verbesserungsmöglichkeiten der Note durch weitere Kriterien im Zulassungs- und ggf. auch im Zugangsverfahren vorsehen. Bei der Festlegung der Kriterien spielen u.a. die Ressourcen für aufwändige Auswahlverfahren (z.B. im Falle von Motivationsschreiben) eine große Rolle.

In einem weiteren Impulsreferat gewährte Herr Becher (Abteilungsleiter Studium und Lehre der Universität Erfurt) im Anschluss einen Einblick in die Praxisabläufe bzgl. des Zugangs zum Masterstudium an der Universität Erfurt. In Erfurt werden grundsätzlich nur Zugangsvoraussetzungen definiert, es werden keine Zulassungsverfahren durchgeführt. So ist beispielsweise in Prüfungsordnungen geregelt, dass für den Zugang zum Master eine Bachelor-Mindestnote von 2,5 erforderlich ist. Hinzu kommen inhaltliche Auflagen, die von den einzelnen Fächern überprüft werden. Auch in Erfurt besteht die Möglichkeit einer „bedingten Zulassung“, bei der das offizielle Ba-Zeugnis bis zu Beginn der Vorlesungszeit nachgereicht werden kann. Zudem haben sich in Erfurt frühzeitige Informationsveranstaltungen bewährt, in denen die Bachelor-Studierenden im sechsten Semester über die verschiedenen Möglichkeiten, Termine und Fristen bzgl. eines Masterstudiums informiert werden.

### **Diskussionspunkt: Sonderfall Lehramtsstudium**

In der nachfolgenden Diskussion wurde in vielen Beiträgen darauf verwiesen, dass das Lehramtsstudium auch im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen zum Master einen Sonderfall darstelle. So wurde beispielsweise die Frage aufgeworfen, wie didaktische Kompetenzen als Zugangsvoraussetzungen überprüft werden könnten. Von einigen Teilnehmern wurde noch einmal grundlegend in Frage gestellt, ob der Lehramts-Bachelor überhaupt berufsbefähigend sein kann. Um Lehrer zu werden braucht man zunächst einen entsprechenden Master-Abschluss. Um jedoch in diesen Master zu kommen, braucht man in Niedersachsen eine Bachelor-Abschlussnote von 2,5 oder besser. Es wurde berichtet, dass diese Regelung von Beginn an einen sehr hohen Druck auf die Bachelor-Studierenden und Lehrenden ausübe, da schon eine 3,0 im ersten Modul die Chance auf einen Master of Education „verbauen“ könne.

### **Diskussionspunkt: Masterniveau von 300 ECTS**

Ebenfalls diskutiert wurde die KMK-Vorgabe, dass ein Masterabschluss immer einem Niveau von 300 ECTS-Punkten entspricht, was im europäischen Umfeld oftmals nicht der Fall ist („Sonderweg Deutschland“?). Kritisiert wurde insbesondere die in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren geforderte Auflage, dass in 3-semesterige Masterstudiengänge nur diejenigen aufgenommen werden, die bereits über 210 ECTS-Punkte (entspricht einem 7-semesterigen Bachelorstudium) verfügen. Die Erfahrungsberichte der Teilnehmer zeigten, dass dies nicht nur in konsekutiven Studienprogrammen, sondern auch in nicht-konsekutiven und weiterbildenden Studienprogrammen gefordert wurde. Als möglicher Ausweg wurde die Einführung von sog. „Brückensemestern“ diskutiert. Diese stellen über den Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte in ausgewählten Bereichen sicher, dass jeder Masterabsolvent ein Abschlussniveau von 300 ECTS erreicht. Jedoch ist die Einführung von „Brückensemestern“ für die Hochschule u.U. sehr aufwändig (CNW-freundliche Ausgestaltung meist nur durch Integration von Ba-Modulen möglich) und ist u.U. auch mit Nachteilen für die Studierenden verbunden (bei Brückensemestern außerhalb des regulären Studiums kein Anspruch auf BaföG und studentische Krankenversicherung, etc.).

Hinweis: Bei der Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Plenum wurde an dieser Stelle daraufhingewiesen, dass man sich mittlerweile auch in Deutschland auf eine gemeinsame Sprachregelung verständigt habe, nach der das Masterniveau von 300 ECTS-Punkten zwar für Studienprogramme gelte, jedoch nicht für individuellen Studienverläufe. Demnach sollte es auch möglich sein, in 3-semesterigen Master-Studiengängen Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs aufzunehmen, wenn die für das Masterstudium notwendigen Lernergebnisse vorliegen.

Berichterstatte(r)in: Sonja Schwarz, Bologna-Büro der Universität des Saarlandes